

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1986

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 86	Gesetz zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes neu: 421-1-2; 421-1, 423-1, 422-1, 424-4-5, 188-17, 425-1, 424-5-1, 424-5-4, 424-3-4, 420-1, 300-2, 312-2, 340-1, 301-1, 302-2, 368-1	1446
28. 8. 86	Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes 421-1	1455
28. 8. 86	Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Getreide-Mitverantwortungsabgabe 7847-11-5-7, 7847-11-5-6	1462
28. 8. 86	Zweiunddreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (32. Ausnahmeverordnung zur StVZO) neu: 9232-1-32	1464
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1465

Gesetz zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Vom 15. August 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Als Gebrauchsmuster werden Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon geschützt, die eine neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung aufweisen, auf einem erfindерischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters kann auch aus mehreren zusammengehörigen Bestandteilen bestehen.

(2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.“

2. Nach § 1 werden eingefügt:

„§ 1 a

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Gegenstände, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß

kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung des Gegenstandes durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt den Schutz für einen unter § 3 a fallenden Gegenstand nicht aus;

2. Pflanzensorten oder Tierarten.

§ 1 b

(1) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jeden Gegenstand ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters, in dem der Gegenstand des Gebrauchsmusters kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Schutzansprüche, in denen angegeben ist, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters;
4. eine Zeichnung.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Gebrauchsmuster eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(5) Bis zur Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters sind Änderungen der Anmeldung zulässig, soweit sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

(6) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. Die Teilung ist schriftlich zu erklären. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren."

4. Nach § 2 werden eingefügt:

„§ 2 a

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für denselben Gegenstand bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, ausgeübt werden.

(2) Hat der Anmelder eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen und den Anmeldetag anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen. Werden diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird das Recht nach Absatz 1 Satz 1 verwirkt.

§ 2 b

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung desselben Gegenstandes zum Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist. § 40 Abs. 2 bis 5 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden,

§ 40 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine frühere Patentanmeldung nicht als zurückgenommen gilt.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) sind entsprechend anzuwenden.

§ 2 c

(1) Das Patentamt ermittelt auf Antrag die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung oder des Gebrauchsmusters in Betracht zu ziehen sind.

(2) Der Antrag kann von dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen und jedem Dritten gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen. § 20 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. § 43 Abs. 3, 5, 6 und 7 Satz 1 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Eine Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nicht statt. § 49 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Gebrauchsmuster angemeldet, dessen Gegenstand ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist, so ordnet die für die Anordnung gemäß § 50 des Patentgesetzes zuständige Prüfungsstelle von Amts wegen an, daß die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt (§ 3 Abs. 3) unterbleiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im übrigen sind die Vorschriften des § 31 Abs. 5, des § 50 Abs. 2 bis 4 und der §§ 51 bis 56 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Die nach Absatz 1 zuständige Prüfungsstelle ist auch für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 2 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen und für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 des Patentgesetzes vorzunehmenden Handlungen zuständig.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein der Inhaber befugt ist, den Gegen-

stand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

(2) Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des Gebrauchsmusters beziehen, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters verwendet zu werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Absatz 1 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln. Personen, die die in § 5 a Nr. 1 und 2 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Satzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigt sind.“

9. Nach § 5 werden eingefügt:

„§ 5 a

Die Wirkung des Gebrauchsmusters erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht-gewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand des Gebrauchsmusters beziehen;
3. Handlungen der in § 11 Nr. 4 bis 6 des Patentgesetzes bezeichneten Art.

§ 5 b

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 7 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(3) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 6), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 7 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 8), über das Vorbenutzungsrecht (§ 12) und über die staatliche Benutzungsanordnung (§ 13) sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, wenn

1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 1 b nicht schutzfähig ist,
2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder
3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Im Falle des § 5 b Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so erfolgt die Löschung nur in diesem Umfang. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Schutzansprüche vorgenommen werden.“

11. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 7“ und die Angabe „§ 44 a“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über den Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen. Der Beschluß ist in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin zu verkünden. Der Beschluß ist zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. § 47 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Statt der Verkündung ist die Zustellung des Beschlusses zulässig.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Patentamt hat zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. § 62 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden. Betrifft die Beschwerde einen Beschluß, der in einem Lösungsverfahren ergangen ist, so ist für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens § 84 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 36 g Abs. 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1“ und die Angabe „§ 36 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.“

14. In § 11 a wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1“ und die Angabe „§§ 37 bis 41 o, 42 bis 42 m“ durch die Angabe „§§ 81 bis 99, 110 bis 122“ ersetzt.
15. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 12
- (1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Gebrauchsmustersachen anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138) sind in Gebrauchsmustersachen entsprechend anzuwenden, § 135 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß dem nach § 133 beigeordneten Vertreter ein Beschwerderecht zusteht.“
16. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:
- „(2) Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das durch die Eintragung begründete Recht gegen ihn geltend gemacht werden.
- (3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.“
17. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif zunächst um drei Jahre verlängert. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Die Verlängerungsgebühr ist am letzten Tag des Monats fällig, in dem die erste Schutzfrist endet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet wird. Wird das Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten Schutzfrist eingetragen, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden, wenn die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Eintragung zugestellt worden ist, entrichtet wird; Satz 5 ist anzuwenden.“
- b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:
- „(6) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif um weitere zwei Jahre verlängert. Absatz 2 Satz 2 bis 6 und die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.
- (7) Das Gebrauchsmuster erlischt, soweit der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
18. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 eingefügt:
- „§ 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“
19. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters
1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2), herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder
 2. das Recht aus einem Patent entgegen § 6 ausübt.“
20. § 18 wird gestrichen.
21. § 19 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Gebrauchsmusterstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.
- (2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebrauchsmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Gebrauchsmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.
- (4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.“

Artikel 2

**Änderung des Warenzeichengesetzes
und anderer Gesetze auf dem Gebiet
des gewerblichen Rechtsschutzes**

(1) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „oder Unterklasse“ gestrichen.

2. In § 5 Abs. 6 Satz 2 und in § 10 Abs. 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 35 d“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tag der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Die Gebühren sind am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Schutzdauer endet. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet werden.“

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 123 Abs. 5“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 12 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

7. In § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 28 e Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2“ ersetzt.

8. In § 12 a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 361 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 36 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt.

„(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.“

10. Nach § 35 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Staatsverträge über das Prioritätsrecht für Fabrik- oder Handelsmarken sind auf Dienstleistungsmarken entsprechend anzuwenden, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt der Vertragsstaat, in dem die frühere Anmeldung der Dienstleistungsmarke eingereicht worden ist oder der Ursprungsland der internationalen Registrierung der Dienstleistungsmarke ist, Gegenseitigkeit gewährt.“

(2) Im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953), wird in § 39 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch § 43 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.

3. Der Abschnitt „A. Gebühren des Patentamts“ des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Erste Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
		(unverändert)
100.000	A. Gebühren des Patentamts	
110.000	I. Patentsachen	
111.000	1. Erteilungsverfahren	
111.100	a) Für die Anmeldung (§ 35 Abs. 3 des Patentgesetzes)	
111.200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 43 Abs. 2),	
111.201	wenn ein Antrag nach § 43 Abs. 1 Satz 1 gestellt worden ist	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
		(unverändert)
111.300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3),	
111.301	wenn ein Antrag nach § 43 bereits gestellt worden ist	
111.302	wenn ein Antrag nach § 43 nicht gestellt worden ist	
111.500	d) Für die Erteilung des Patents (§ 57)	
112.000	2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
112.100	a) Patentjahresgebühr	
112.103	für das 3. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.104	für das 4. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.105	für das 5. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.106	für das 6. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.107	für das 7. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.108	für das 8. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.109	für das 9. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.110	für das 10. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.111	für das 11. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.112	für das 12. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.113	für das 13. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.114	für das 14. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.115	für das 15. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.116	für das 16. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.117	für das 17. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.118	für das 18. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.119	für das 19. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.120	für das 20. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)	
112.200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111.500 und 112.100 (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2)	
113.000	3. Sonstige Anträge	
113.100	a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 4)	
113.200	b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 5)	
113.300	c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 30 Abs. 3)	
113.400	d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 34 Abs. 4)	
113.500	e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 Abs. 2)	
113.800	f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 2 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	
113.900	g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldungen beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)	

b) Der Zweite Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
120.000	II. Gebrauchsmustersachen	
121.000	1. Erteilungsverfahren	
121.100	a) für die Anmeldung (§ 2 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	(unverändert)
121.200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 2 c Abs. 2)	450
122.000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122.100	a) Verlängerungsgebühr	
122.101	für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	(unverändert)
122.102	für die weitere Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 6)	600
122.200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nr. 122.101 und 122.102 (§ 14 Abs. 2 Satz 4 und 6 und Abs. 6 Satz 2)	(unverändert)
123.000	3. Sonstige Anträge	
123.300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 3 Abs. 4)	(unverändert)
123.600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)“	(unverändert)

c) Im Dritten Unterabschnitt wird in Nummer 2 Buchstabe c die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

4. Der Erste und Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
		(unverändert)
200.000	B. Gebühren des Patentgerichts	
210.000	I. Patentsachen	
214.000	1. Beschwerdeverfahren	
214.100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 73 Abs. 3 des Patentgesetzes)	
215.000	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215.100	a) Klagen	
215.110	(i) Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 81 Abs. 6)	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
		(unverändert)
215.120	(ii) Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 110 Abs. 1)	
215.200	b) Einstweilige Verfügungen	
215.210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 85 Abs. 2)	
215.220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 122 Abs. 2)	
220.000	II. Gebrauchsmustersachen	
224.000	1. Beschwerdeverfahren	
224.100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224.110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	
224.120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2)	
225.000	2. Zwangslizenzverfahren	
225.100	a) Klagen	
225.110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 6 des Patentgesetzes)	
225.120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 110 Abs. 1 des Patentgesetzes)	
225.200	b) Einstweilige Verfügungen	
225.210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 85 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
225.220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11 a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 122 Abs. 2 des Patentgesetzes)	

(4) Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), geändert durch Artikel 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

- In Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Satz 1“ durch die Angabe „§ 141 Satz 1“ ersetzt.
- In Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 d“ durch die Angabe „§ 53“, in Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 die Angabe „§ 30 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ und in Satz 3 die Angabe

„§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- In Artikel II § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
- In Artikel II § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ und in Absatz 3 Satz 1 die Angabe „§ 28 b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ und die Angabe „§ 28 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.
- In Artikel II § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.
- In Artikel III § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 d“ durch die Angabe „§ 53“ und in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 30 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ sowie in Satz 3 die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- In Artikel III § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3“ ersetzt.
- In Artikel III § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ sowie die Angabe „§ 28 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.
- In Artikel III § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 5“ und die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33“ sowie in Absatz 3 die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

(5) Das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) wird wie folgt geändert:

- In Artikel 7 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 142“ ersetzt.
- In Artikel 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 4 Satz 1“ und in Absatz 2 die Angabe „§ 42 I“ durch die Angabe „§ 121“ ersetzt.

(6) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch § 43 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

- In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 46 e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 1“ ersetzt.
- In § 155 Abs. 2, in § 165 Abs. 1 Satz 2 und in § 178 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36 I Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.
- In § 7 Nr. 3 wird die Angabe „§ 35 d Abs. 2 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 und 4“ ersetzt.

(8) In § 8 a Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) geändert worden ist, werden die Worte „§ 41 p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41 q bis 41 y“ durch die Worte „§ 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109“ ersetzt.

(9) Im Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) wird nach § 15 Abs. 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und in § 142 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d jeweils die Angabe „§ 30 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), werden in § 374 Abs. 1 Nr. 8 die Worte „§ 49 des Patentgesetzes“ durch die Worte „§ 142 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(3) In der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), wird in § 190 Abs. 1 Nr. 8 die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

(4) Im Deutschen Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2226), werden in § 120 Satz 1 die Worte „§ 36 b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316)“ durch die Worte „§ 65 Abs. 2 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 41 o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1“ und die Angabe „§ 37 Abs. 6 und des § 41 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 7 und des § 85 Abs. 2 und 6“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 46 a bis 46 i“ durch die Angabe „§§ 129 bis 137“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3, § 81 Abs. 6 und 7 Satz 3, § 85 Abs. 2 Satz 1, § 110 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 41 m Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 44 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 45 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 wird jeweils die Angabe „§ 41 o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§§ 30 a, 41 o Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 50, 99 Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 1 Nr. 12 wird die Angabe „§ 36 q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 o Abs. 1, § 41 y Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 84 Abs. 2 Satz 2, § 99 Abs. 1, § 109 Abs. 3“ ersetzt.

(6) In der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977), wird in § 66 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“, die Angabe „§ 30 a Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 36 l Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

1. § 1 Abs. 1, § 1 b Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 2 a, § 2 b Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 5 a Nr. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen und auf die darauf eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.
2. Eine Erklärung nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 kann nur in bezug auf solche Patentanmeldungen abgegeben werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind.
3. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen nach § 2 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes ist diese Vorschrift in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
4. § 19 des Gebrauchsmustergesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Gebrauchsmusterstreitsachen anzuwenden. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Gebrauchsmusterstreitsachen sind die §§ 18 und 19 des Gebrauchsmustergesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.
5. § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt einge-

reichten Anmeldungen oder internationalen Registrierungen von Dienstleistungsmarken anzuwenden.

Artikel 5**Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gebrauchsmustergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit der sich daraus ergebenden Bezeichnung der Paragraphen und Absätze im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. August 1986

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Barschel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung der Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes

Vom 28. August 1986

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) wird nachstehend der Wortlaut des Gebrauchsmustergesetzes in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 24),
2. den am 1. August 1968 in Kraft getretenen Artikel 6 Nr. 3 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),
3. den am 26. Juni 1970 in Kraft getretenen Artikel 8 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805),
4. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
5. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 10 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269),
6. den am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677),
7. den am 1. Januar 1987 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 28. August 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Gebrauchsmustergesetz

§ 1

(1) Als Gebrauchsmuster werden Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon geschützt, die eine neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung aufweisen, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters kann auch aus mehreren zusammengehörigen Bestandteilen bestehen.

(2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

§ 2

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Gegenstände, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung des Gegenstandes durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt den Schutz für einen unter § 9 fallenden Gegenstand nicht aus;
2. Pflanzensorten oder Tierarten.

§ 3

(1) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

§ 4

(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich

anzumelden. Für jeden Gegenstand ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters, in dem der Gegenstand des Gebrauchsmusters kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Schutzansprüche, in denen angegeben ist, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters;
4. eine Zeichnung.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Gebrauchsmuster eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(5) Bis zur Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters sind Änderungen der Anmeldung zulässig, soweit sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

(6) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. Die Teilung ist schriftlich zu erklären. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren.

§ 5

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für denselben Gegenstand bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, ausgeübt werden.

(2) Hat der Anmelder eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, inner-

halb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen und den Anmeldetag anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen. Werden diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird das Recht nach Absatz 1 Satz 1 verwirkt.

§ 6

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung desselben Gegenstandes zum Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist. § 40 Abs. 2 bis 5 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, § 40 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine frühere Patentanmeldung nicht als zurückgenommen gilt.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Das Patentamt ermittelt auf Antrag die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung oder des Gebrauchsmusters in Betracht zu ziehen sind.

(2) Der Antrag kann von dem Anmelder oder dem als Inhaber eingetragenem und jedem Dritten gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen. § 28 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. § 43 Abs. 3, 5, 6 und 7 Satz 1 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

(1) Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 4, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Eine Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nicht statt. § 49 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Eintragung muß Namen und Wohnsitz des Anmelders und seines etwa bestellten Vertreters (§ 28) sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

(3) Die Eintragungen sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen.

(4) Das Patentamt vermerkt in der Rolle eine Änderung in der Person des Inhabers des Gebrauchsmusters oder seines Vertreters, wenn sie ihm nachgewiesen wird. Mit dem Antrag auf Eintragung der Änderung in der Person des Rechtsinhabers ist eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten; wird sie nicht entrichtet, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Rechtsinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

(5) Die Einsicht in die Rolle sowie in die Akten eingetragener Gebrauchsmuster einschließlich der Akten von Lösungsverfahren steht jedermann frei. Im übrigen gewährt das Patentamt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 9

(1) Wird ein Gebrauchsmuster angemeldet, dessen Gegenstand ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist, so ordnet die für die Anordnung gemäß § 50 des Patentgesetzes zuständige Prüfungsstelle von Amts wegen an, daß die Offenlegung (§ 8 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt (§ 8 Abs. 3) unterbleiben. Die zuständige oberste Bundesbehörde ist vor der Anordnung zu hören. Sie kann den Erlaß einer Anordnung beantragen. Das Gebrauchsmuster ist in eine besondere Rolle einzutragen.

(2) Im übrigen sind die Vorschriften des § 31 Abs. 5, des § 50 Abs. 2 bis 4 und der §§ 51 bis 56 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Die nach Absatz 1 zuständige Prüfungsstelle ist auch für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 2 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen und für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 des Patentgesetzes vorzunehmenden Handlungen zuständig.

§ 10

(1) Für Anträge in Gebrauchsmustersachen mit Ausnahme der Lösungsanträge (§§ 15 bis 17) wird im Patentamt eine Gebrauchsmusterstelle errichtet, die von einem vom Präsidenten des Patentamts bestimmten rechtskundigen Mitglied geleitet wird.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner der Gebrauchsmusterstelle oder den Gebrauchsmusterabteilungen obliegender Geschäfte auch Beamte des gehobenen und des mittleren Dienstes zu betrauen; ausgeschlossen davon sind jedoch Zurückweisungen von Anmeldungen aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat. Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(3) Über Lösungsanträge (§§ 15 bis 17) beschließt eine der im Patentamt zu bildenden Gebrauchsmusterabteilungen, die mit zwei technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied zu besetzen ist. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 7 des Patentgesetzes gelten entsprechend. Innerhalb ihres Geschäftskreises obliegt jeder Gebrauchsmusterabteilung auch die Abgabe von Gutachten.

(4) Für die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sinngemäß. Das gleiche gilt für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes, soweit sie nach Absatz 2 mit der Wahrnehmung einzelner der Gebrauchsmusterstelle oder den Gebrauchsmusterabteilungen obliegender Geschäfte betraut worden sind. § 27 Abs. 6 Satz 3 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein der Inhaber befugt ist, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen,

anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

(2) Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des Gebrauchsmusters beziehen, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters verwendet zu werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Absatz 1 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln. Personen, die die in § 12 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Satzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigt sind.

§ 12

Die Wirkung des Gebrauchsmusters erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand des Gebrauchsmusters beziehen;
3. Handlungen der in § 11 Nr. 4 bis 6 des Patentgesetzes bezeichneten Art.

§ 13

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 15 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(3) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 6), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 7 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 8), über das Vorbenutzungsrecht (§ 12) und über die staatliche Benutzungsanordnung (§ 13) sind entsprechend anzuwenden.

§ 14

Soweit ein später angemeldetes Patent in ein nach § 11 begründetes Recht eingreift, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

§ 15

(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, wenn

1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 3 nicht schutzfähig ist,

2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder
3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Im Falle des § 13 Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so erfolgt die Löschung nur in diesem Umfang. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Schutzansprüche vorgenommen werden.

§ 16

Die Löschung des Gebrauchsmusters nach § 15 ist beim Patentamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen angeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Vorschriften des § 81 Abs. 7 und des § 125 des Patentgesetzes gelten entsprechend.

§ 17

(1) Das Patentamt teilt dem Inhaber des Gebrauchsmusters den Antrag mit und fordert ihn auf, sich dazu innerhalb eines Monats zu erklären. Widerspricht er nicht rechtzeitig, so erfolgt die Löschung.

(2) Andernfalls teilt das Patentamt den Widerspruch dem Antragsteller mit und trifft die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Für sie gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

(3) Über den Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen. Der Beschluß ist in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberäumenden Termin zu verkünden. Der Beschluß ist zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. § 47 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Statt der Verkündung ist die Zustellung des Beschlusses zulässig.

(4) Das Patentamt hat zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. § 62 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

(1) Gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle und der Gebrauchsmusterabteilungen findet die Beschwerde an das Patentgericht statt.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß der Gebrauchsmusterstelle, durch den die Anmeldung eines Gebrauchsmusters zurückgewiesen wird, oder gegen einen Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung, durch den über den Lösungsantrag entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden. Betrifft die Beschwerde einen Beschluß, der in einem Lösungsverfahren ergangen ist, so ist für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens § 84 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle sowie gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts. Über Beschwerden gegen die Zurückweisung der Anmeldung eines Gebrauchsmusters entscheidet der Senat in der Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und einem technischen Mitglied, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen über Lösungsanträge in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied und zwei technischen Mitgliedern. Der Vorsitzende muß ein rechtskundiges Mitglied sein. Auf die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Beschwerdesenats ist § 21 g Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterstelle gilt § 69 Abs. 1 des Patentgesetzes, für die Verhandlung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilungen § 69 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend.

(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.

§ 19

Ist während des Lösungsverfahrens ein Rechtsstreit anhängig, dessen Entscheidung von dem Bestehen des Gebrauchsmusterschutzes abhängt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des Lösungsverfahrens auszusetzen ist. Es hat die Aussetzung anzuordnen, wenn es die Gebrauchsmustereintragung für unwirksam hält. Ist der Lösungsantrag zurückgewiesen worden, so ist das Gericht an diese Entscheidung nur dann gebunden, wenn sie zwischen denselben Parteien ergangen ist.

§ 20

Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erteilung einer Zwangslizenz (§ 24 Abs. 1) und über das Verfahren wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§§ 81 bis 99, 110 bis 122) gelten für eingetragene Gebrauchsmuster entsprechend.

§ 21

(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Gebrauchsmustersachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138) sind in Gebrauchsmustersachen entsprechend anzuwenden,

§ 135 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß dem nach § 133 beigeordneten Vertreter ein Beschwerderecht zusteht.

§ 22

(1) Das Recht auf das Gebrauchsmuster, der Anspruch auf seine Eintragung und das durch die Eintragung begründete Recht gehen auf die Erben über. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das durch die Eintragung begründete Recht gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.

§ 23

(1) Der Gebrauchsmusterschutz dauert drei Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif zunächst um drei Jahre verlängert. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Die Verlängerungsgebühr ist am letzten Tag des Monats fällig, in dem die erste Schutzfrist endet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet wird. Wird das Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten Schutzfrist eingetragen, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden, wenn die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Eintragung zugestellt worden ist, entrichtet wird; Satz 5 ist anzuwenden.

(3) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Eingetragenen, daß eine Verlängerung der Schutzfrist nur eintritt, wenn der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(4) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinausschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag

eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(5) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 3) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 4), muß spätestens ein Jahr nach Fälligkeit der Verlängerungsgebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn die Verlängerung der Schutzdauer wegen Nichtzahlung des Restbetrags unterbleibt.

(6) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif um weitere zwei Jahre verlängert. Absatz 2 Satz 2 bis 6 und die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Das Gebrauchsmuster erlischt, soweit der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet.

(8) Löschungen, die aus anderem Grunde als wegen Ablaufs der Schutzdauer vorgenommen werden, sind im Patentblatt in regelmäßig erscheinenden Übersichten bekanntzumachen.

§ 24

(1) Wer den Vorschriften der §§ 11 bis 14 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht statt des Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil bleibt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche wegen Verletzung des Schutzrechts verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. § 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 25

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters

1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2), herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder
2. das Recht aus einem Patent entgegen § 14 ausübt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

(3) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 26

(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtskosten und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

§ 27

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Gebrauchsmusterstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebrauchsmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Gebrauchsmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Gebrauchsmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 28

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor

dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Gebrauchsmuster nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Der eingetragene Vertreter ist in Rechtsstreitigkeiten, die das Gebrauchsmuster betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.

§ 29

(1) Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und bestimmt durch Rechtsverordnung die Form des Verfahrens, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getrof-

fen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.

§ 30

Wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, daß die Gegenstände als Gebrauchsmuster nach diesem Gesetz geschützt seien, oder wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung solcher Art verwendet, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Gebrauchsmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

**Erste Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die Getreide-Mitverantwortungsabgabe**

Vom 28. August 1986

Auf Grund des § 12 Abs. 2, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabeverordnung vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Worte „in § 6“ durch die Worte „in § 5 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bis zum 10. Tag des folgenden Monats“ durch die Worte „bis zum 15. Tag des folgenden Monats“ ersetzt.
3. Die §§ 5 und 6 werden durch folgende §§ 5 bis 6 a ersetzt:

„§ 5

Abgabebefreiung

(1) Für Getreide, das aus Interventionsbeständen verkauft wird, stellt die Bundesanstalt eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe aus.

(2) Für Getreide, das außerhalb der Gemeinschaft oder in Portugal geerntet worden ist und nach dem 30. Juni 1986 unmittelbar eingeführt, verbracht oder bezogen worden ist, wird auf Antrag eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe ausgestellt. Zuständig ist

1. bei unmittelbarer Einfuhr oder bei unmittelbarem Verbringen aus Portugal die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt,
2. bei Bezug aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) die Zollstelle, die die Abfertigung im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr vornimmt, die der Abfertigung zum freien Verkehr entspricht,
3. bei Entnahme aus einem offenen Zollager oder bei nicht fristgerechter Gestellung der veredelten Waren im Rahmen der aktiven Veredelung die überwachende Zollstelle.

(3) Für am 30. Juni 1986 vorhandene Bestände an Getreide, die außerhalb der Gemeinschaft oder in Portugal geerntet worden sind und sich im zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ausgenommen Portugal oder im entsprechenden Status des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs befinden, wird auf Antrag eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von

der Abgabe ausgestellt. In dem Antrag ist die Bezeichnung, die Menge und der Lagerort des Getreides anzugeben sowie zu erklären, daß das Getreide außerhalb der Gemeinschaft oder in Portugal geerntet worden ist (Herkunft des Getreides). Der Antrag ist bis zum 30. September 1986 bei dem für den Lagerort des Getreides zuständigen Hauptzollamt einzureichen. Als Antrag gilt die Anzeige der Getreidebestände nach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1986 über die Erfassung der Lagerbestände an Getreide, das in Portugal oder außerhalb der Gemeinschaft geerntet worden ist, am Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 (BANz. S. 8199). Die §§ 4 und 5 bis 7 der Verordnung zur Erfassung der von der Mitverantwortungsabgabe befreiten Getreidelagerbestände am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1985/86 vom 20. Juni 1986 (BANz. S. 7798) sind entsprechend anzuwenden.

(4) Auf Antrag können Bescheinigungen nach den Absätzen 1 bis 3 für Teilmengen einer Getreidepartie ausgestellt werden. Die nachträgliche Aufteilung einer Bescheinigung ist nur gegen Rückgabe der ursprünglichen Bescheinigung zulässig.

(5) Die §§ 172 und 179 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft

(1) Wird Getreide, für das eine Bescheinigung nach § 5 oder nach Absatz 2 ausgestellt worden ist, in einen anderen Mitgliedstaat ausgenommen Portugal verbracht, so ist der zuständigen Ausgangszollstelle nach § 10 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung oder der Zollstelle, die das Versandpapier T 2 L nach der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausstellt, die Bescheinigung zum Einzug vorzulegen. Die Zollstelle versieht das vorgelegte Versandpapier mit einem in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Vermerk sowie einer amtlichen Bestätigung.

(2) Werden bei dem Verbringen von Getreide aus einem anderen Mitgliedstaat ausgenommen Portugal Versandpapiere vorgelegt, die einen in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen, bestätigten Vermerk enthalten, daß es sich um von der Abgabe befreites Getreide handelt, so stellt die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt, eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe aus. Auf die Bescheinigung ist § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 6 a

Lieferungen im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

Bei Lieferung von Getreide, für das eine Bescheinigung nach § 5 oder § 6 Abs. 2 ausgestellt worden ist, nach der Deutschen Demokratischen Republik oder

Berlin (Ost) im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs ist die Bescheinigung der abfertigen- den Zollstelle zum Einzug vorzulegen.“

4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „und die in § 5 Abs. 3 genannten Anschreibungen“ gestrichen.
5. In § 11 werden die Worte „sowie für die Bescheinigung nach § 5 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung zur Erfassung der von der Mitverantwortungsabgabe befreiten Getreidelagerbestände am Ende des Getreidewirtschaftsjahres 1985/86 vom 20. Juni 1986 (BAZ. S. 7798) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Auf Antrag können Bescheinigungen für Teilmengen ausgestellt werden; die nachträgliche Aufteilung einer Bescheinigung ist nur gegen Rückgabe der ursprünglichen Bescheinigung zulässig.“

2. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft

(1) Wird Getreide, für das eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 oder nach Absatz 2 ausgestellt worden ist, in einen anderen Mitgliedstaat ausgenommen Portugal verbracht, so ist der zuständigen Ausgangszollstelle nach § 10 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung oder der Zollstelle, die das Versandpapier T 2 L nach der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 ausstellt, die Bescheinigung zum Einzug vorzulegen. Die Zollstelle versieht das vorgelegte Versandpapier mit dem in dem in § 1

genannten Rechtsakt vorgeschriebenen Vermerk sowie einer amtlichen Bestätigung.

(2) Werden bei dem Verbringen von Getreide aus anderen Mitgliedstaaten ausgenommen Portugal Versandpapiere vorgelegt, die einen in dem in § 1 genannten Rechtsakt vorgeschriebenen, bestätigten Vermerk enthalten, daß es sich um von der Abgabe befreites Getreide handelt, so stellt die Zollstelle, die die Waren zum freien Verkehr abfertigt, eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Abgabe aus. Auf die Bescheinigung ist § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4 b

Lieferungen im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

Bei Lieferung von Getreide, für das eine Bescheinigung nach dem § 3 Abs. 2 oder nach dem § 4 a Abs. 2 ausgestellt worden ist, nach der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) im Rahmen des innerdeutschen Wirtschaftsverkehrs ist die Bescheinigung der abfertigen- den Zollstelle zum Einzug vorzulegen.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikel 1 Nr. 3 und des Artikel 2 mit Wirkung vom 12. Juli 1986 in Kraft. Artikel 2 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 25. Juni 1986 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 2 Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Bonn, den 28. August 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
G. Gallus

**Zweiunddreißigste Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
(32. Ausnahmeverordnung zur StVZO)**

Vom 28. August 1986

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), wird vom Bundesminister für Verkehr,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 5 a jeweils in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes, Nummer 3 Buchstabe d und Absatz 2 geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) sowie Nummer 5 a und Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), ferner in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) und mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen der Pflicht zur Durchführung einer Abgassonderuntersuchung nicht die Halter von Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind oder die mit Zweitaktmotor ausgerüstet sind.

§ 2

Abweichend von § 47 a Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entfällt für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, für die die Abgassonderuntersuchung vorgeschrieben ist, die Prüfung auf den Gehalt an Kohlenmonoxyd im Abgas bei Leerlauf nach der Anlage XI zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch dann, wenn die letzte Abgassonderuntersuchung länger als 3 Monate zurückliegt.

§ 3

(1) Abweichend von § 47 a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind Kraftfahrzeuge, die

vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab erstmals in den Verkehr kommen und die

1. im Fahrzeugschein als schadstoffarm gekennzeichnet sind oder
2. als den Anforderungen der Anlagen XXIII oder XXV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genügend ausgewiesen sind oder
3. im Fahrzeugschein als bedingt schadstoffarm der Stufe C gekennzeichnet sind und die Anforderungen der Anlage XXIII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen,

nach 24 Monaten der ersten Abgassonderuntersuchung zu unterziehen.

(2) Für bereits im Verkehr befindliche Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 ist die nächste Abgassonderuntersuchung im Jahre 1988 in dem Monat fällig, der durch die am Kraftfahrzeug angebrachte Plakette nach Anlage IX a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angezeigt ist. Halter solcher Kraftfahrzeuge erhalten auf Antrag von der nach § 47 a Abs. 4 oder Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stelle eine entsprechende Plakette.

(3) Für die Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, die nach vorübergehender Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung ab Inkrafttreten dieser Verordnung wieder in den Verkehr kommen, ist die nächste Abgassonderuntersuchung im Jahre 1988 in dem Monat fällig, der dem Monat der Wiederzulassung entspricht. Die Zulassungsstelle teilt eine entsprechende Plakette nach Anlage IX a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt nach § 3 zugeteilte Plaketten behalten ihre Gültigkeit.

Bonn, den 28. August 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Walter Wallmann

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2383/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 542/86 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1986 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge	L 206/20	30. 7. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2384/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 in bezug auf das Referenzanalyseverfahren für die Bestimmung des Fettgehalts von Magermilchpulver	L 206/22	30. 7. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2385/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 über Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes Butterfett	L 206/23	30. 7. 86
24. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei	L 208/1	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2397/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 208/15	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2398/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren	L 208/16	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2399/86 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 über beihilfefähige getrocknete Weintrauben	L 208/17	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2400/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 208/19	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2401/86 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultaninen und Korinthen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Sultaninen und Korinthen im Wirtschaftsjahr 1986/87	L 208/20	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2402/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 und (EWG) Nr. 1665/86 bezüglich des Beginns der Anwendung der Beihilfe für Butter	L 208/22	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2404/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 zur Einführung einer Abgabe auf aus Spanien ausgeführten Mais	L 208/24	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2405/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2035/86 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 und zur Festlegung besonderer Bestimmungen für ihre Anwendung	L 208/25	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2407/86 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 208/27	31. 7. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2408/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 hinsichtlich der Kautionsbeträge für Lizenzen für die Einfuhr von Grundgetreide mit Vorausfestsetzung der Abschöpfung	L 208/28	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 der Kommission über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter	L 208/29	31. 7. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2426/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	L 210/35	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2427/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 27/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates über die Sondermaßnahmen für Olivenöl	L 210/36	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2428/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/86 zur Festsetzung der Koeffizienten für die Berechnung der Beitrittsausgleichsbeträge und zur Festsetzung der im Rindfleischsektor anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 210/37	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission über das Verfahren zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem Rindfleisch der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2184/86 der Kommission	L 210/39	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2430/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/86 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in einigen Mitgliedstaaten sein können	L 210/41	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2432/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Fette	L 210/44	1. 8. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2434/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 210/51	1. 8. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2435/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1470/86 über die Entnahme und Verkleinerung von Proben sowie über die Bestimmung des Gehalts der Ölsaaten an Ölfremdbestandteilen und Feuchtigkeit	L 210/55	1. 8. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2436/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 210/61	1. 8. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2437/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 210/63	1. 8. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2438/86 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1985/86 ein langfristiger Lagervertrag abgeschlossen ist	L 210/64	1. 8. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2460/86 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 582/86 mit Übergangsbestimmungen zur Kontrolle der Preise und Mengen bestimmter in Spanien und Portugal in den Verkehr gebrachter Erzeugnisse des Fettsektors	L 211/2	1. 8. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2461/86 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 583/86 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen für Olivenöl	L 211/3	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2462/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 211/4	1. 8. 86

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2463/86 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten Korinthen der Ernte 1985 im Besitz der griechischen Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetztem Preis	L 211/9	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2467/86 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	L 211/17	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2468/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 211/18	1. 8. 86
Andere Vorschriften		
28. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2386/86 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei, Ungarn, Polen und Rumänien	L 206/24	30. 7. 86
29. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2387/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder der Tarifstellen 42.03 A, B II, B III und C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 206/28	30. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2403/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 654/86 zur Festsetzung der voraussichtlichen Gesamteinfuhren der dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1986	L 208/23	31. 7. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2406/86 der Kommission zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für August 1986	L 208/26	31. 7. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2431/86 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 655/86 zur Festsetzung der Einfuhrkontingente für Erzeugnisse, die den Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal unterliegen, für das Wirtschaftsjahr 1986	L 210/43	1. 8. 86
7. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2458/86 des Rates über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Malta	L 216/1	5. 8. 86
30. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2459/86 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 628/86 zur Ermächtigung des Königreichs Spanien, vorübergehend die Zollsätze bei der Einfuhr von Ölkuchen aus Sonnenblumenkernen der Tarifstelle 23.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhöhen	L 211/1	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2464/86 der Kommission zur beschleunigten Angleichung der auf bestimmte Satsumas in Dosen mit Ursprung in Spanien erhobenen Zölle	L 211/11	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2465/86 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 211/12	1. 8. 86
31. 7. 86 Verordnung (EWG) Nr. 2466/86 der Kommission über die zugunsten der niederländischen Antillen und Aruba vorgesehene Abweichung von den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3749/83 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	L 211/14	1. 8. 86
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2000/86 der Kommission vom 27. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986)	L 219/18	6. 8. 86
– Berichtigungen (ABl. Nr. L 207 vom 30. 7. 1986)	L 223/50	9. 8. 86

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 426. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 147 vom 13. August 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 147 vom 13. August 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.